

ZH_OBERGERICHT SB220162 vom 6. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220162

FR: ZH_OBERGERICHT SB220162 du 6 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220162 del 6 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksge- richtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 21. Dezember 2021 hat die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 rechtzeitig Berufung an- gemeldet (Urk. 26; Art. 399 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 24. Dezember 2021 Anschlussberufung anmelden (Urk. 28). Nach Erhalt des be- gründeten Urteils am 2. März 2022 reichte die Staatsanwaltschaft am 11. März 2022 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 31; Urk. 37).

E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffe- ne Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Der Beschuldigte ficht mit seiner Anschlussberufung die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen an und macht geltend, das vorliegende Ver- fahren hätte – wie in jedem anderen bekannten Fall öffentlichen Warnens – mit- tels Strafbefehls und Busse erledigt werden sollen. Es erscheine deshalb nicht gerechtfertigt, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sowie der anwaltlichen Verteidigung, welche aufgrund des nicht nachvollziehbaren Versuchs der Staats- anwaltschaft entstanden seien, vorliegend einen Präzedenzfall zu konstruieren, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Eine Bejahung des Anspruchs auf Erlass eines Strafbefehls bei eingestandenem Sachverhalt und klarer Rechtslage diene effizi- entem behördlichem Handeln, dessen Fehlen sich die Staatsanwaltschaft vorhal- ten lassen müsse (Urk. 40 S. 6 ff.; Urk. 50 S. 5).

E. 1.3

Vorliegend ist – entgegen der Auffassung der Verteidigung – gerade nicht von einer klaren Rechtslage auszugehen, zumal die Staatsanwaltschaft das Ver-

- 22 - halten des Beschuldigten nicht nur unter den Tatbestand von Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG subsumiert, sondern als schweren Fall im Sinne von Art. 98a Abs. 4 SVG qualifiziert, was es im gerichtlichen Verfahren zu prüfen galt. Da es auch im Berufungsverfahren beim Schuldspruch bleibt, ist die vorinstanzliche Kostenauf- lage zu bestätigen, und der Beschuldigte hat auch keinen Anspruch auf Entschä- digung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrens- rechte im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4 bis 6) ist demzufolge zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 14. März 2022 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt. Dieselbe Frist wurde dem Beschuldigten angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 38). Mit Eingabe vom 31. März 2022 liess der Beschuldigte seine Anschlussberufungserklärung samt Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einreichen (Urk. 40; Urk. 41/1-6).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 428 StPO N 3). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren Berufungsanträgen vollumfänglich. Auch der Beschuldigte unterliegt mit seiner Anschlussberufung, mit welcher er allerdings einzig die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten hat. Demzufolge rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Zehntel aufzuerlegen und zu neun Zehnteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.1.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Warnung kurz nach Beginn der Geschwindigkeitskontrolle erfolgte, welche dann noch gut 2 ½ Stunden fort dauerte, wobei der Ort der Kontrolle für Ortskundige genau erkennbar war (Urk. D1/5). Der Account des Beschuldigten wies zu diesem Zeitpunkt 6'366 Abonnenten auf, sodass der Post eine gewisse Reichweite gehabt haben dürfte. Allerdings diene sein Account nicht ausschliesslich dazu, die Öffentlichkeit vor Verkehrskontrollen zu warnen, und er machte sich auch nicht selber systematisch auf die Suche nach Geschwindigkeitskontrollen mittels Radar, sondern er bekam den entsprechenden Standort von einem Follower zugesandt und veröffentlichte diesen dann. Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich der Beschuldigte nicht eines ausgeklügelten Systems bediente, um die Warnung zu verschleiern, sondern er veröffentlichte den Standort unverändert, so wie er ihm mitgeteilt worden war. Zudem forderte er seine Follower nicht auf, ihm explizit Warnungen vor Geschwindigkeitskontrollen zukommen zu lassen.

E. 2.1.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte und durch die Veröffentlichung dieses Posts in Kauf nahm, dass die Öffentlichkeit vor der laufenden Geschwindigkeitskontrolle mittels Radar gewarnt wurde.

E. 2.1.3

Insgesamt ist die Tatschwere als leicht zu bezeichnen und rechtfertigt eine hypothetische Einsatzstrafe von Fr. 600.– Busse.

E. 2.2

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429-434. Die erbetene Verteidigung macht

für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'397.75 (inklusive Mehrwertsteuer; Urk. 51/1) geltend. Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren analog der Kostenaufgabe eine Entschädigung in der Höhe von neun Zehnteln zuzusprechen. Somit ist dem Beschuldigten eine reduzierte Entschädigung im Umfang von Fr. 1'260.– für die anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren zuzusprechen.

- 23 - Es wird erkannt:

E. 2.2.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Warnung eine Stunde nach Beginn der Geschwindigkeitskontrolle veröffentlicht worden war und diese anschliessend noch zwei Stunden fort dauerte. Die Bezeichnung "Churz vor de H. _____ in richtig E. _____" (vgl. Urk. D2/2) ist ortskundigen Personen zu dem bekannt, womit der Ort der Kontrolle genau bezeichnet ist. Die genaue Anzahl Abonnenten zu jenem Zeitpunkt ist nicht bekannt und wird in der Anklageschrift lediglich mit über mehrere tausend umschrieben (vgl. Urk. 12 S. 5), womit aber auch diese Warnung eine gewisse Reichweite gehabt haben dürfte. Hinsichtlich der weiteren zu berücksichtigenden Punkte ist auf die vorstehenden Erwägungen zum Tatvorwurf G. _____ zu verweisen (Erw. IV.2.1.1.).

E. 2.2.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte und er die Warnung der Öffentlichkeit vor der laufenden Geschwindigkeitskontrolle durch sein Handeln zumindest in Kauf nahm.

E. 2.2.3

Insgesamt wiegt die Tatschwere im Vergleich zum Tatvorwurf G. _____ weniger schwer. Die von der Vorinstanz festgelegte Sanktion von Fr. 500.– Busse erscheint angemessen und ist zu bestätigen.

- 17 -

E. 2.3

Tatvorwurf I. _____, Warnung vom 18. Februar 2021

E. 2.3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Anzahl der möglicherweise gewarnten Verkehrsteilnehmer viel tiefer war, da der Account des Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt lediglich 1'081 Follower aufwies. Auch erfolgte die Warnung nur noch für kurze Zeit, da die Geschwindigkeitskontrolle bereits rund 15 Minuten nach Veröffentlichung des Posts beendet war. Verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kontrolllokalität ("Bim [...] I. _____") sehr präzise umschrieben war (vgl. Urk. D1/4). Um Wiederholungen zu vermeiden, ist hinsichtlich der weiteren zu berücksichtigenden Punkte auf die vorstehenden Erwägungen zum Tatvorwurf G. _____ zu verweisen (Erw. IV.2.1.1.).

E. 2.3.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte.

E. 2.3.3

Insgesamt ist die Tatschwere als sehr leicht zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz festgelegte Sanktion von Fr. 300.– Busse erscheint angemessen und ist zu bestätigen.

E. 2.4

Tatvorwurf E._____, Warnung vom 6. Mai 2021

E. 2.4.1

Zur objektiven Tatschwere ist auch bei diesem Tatvorwurf festzuhalten, dass der Post mit der Warnung erst ca. 15 Minuten vor Beendigung der gut 5-stündigen Verkehrskontrolle erfolgte, womit sich auch die Anzahl möglicherweise gewarnter Personen in Grenzen halten dürfte, selbst wenn der Account des Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt über 6'444 Abonnenten verfügte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 34 S. 11 f.) ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ortsangabe mit der Bezeichnung "E._____" (vgl. Urk. D1/6) weniger präzise war als diejenigen bei den Tatvorwürfen G._____ und I._____. Hinsichtlich der weiteren zu berücksichtigenden Punkte ist wiederum auf die vorstehenden Erwägungen zum Tatvorwurf G._____ zu verweisen (Erw. IV.2.1.1.).

E. 2.4.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte.

- 18 -

E. 2.4.3

Insgesamt ist die Tatschwere ebenfalls als sehr leicht zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz festgelegte Sanktion von Fr. 300.– Busse erscheint angemessen und ist ebenfalls zu bestätigen.

E. 2.5

Tatvorwurf F._____, Warnung vom 7. Mai 2021

E. 2.5.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass von der 4-stündigen Geschwindigkeitskontrolle lediglich eine Stunde vor Veröffentlichung und damit unbeeinträchtigt stattfinden konnte. Der Account des Beschuldigten wies zu diesem Zeitpunkt über 6'456 Abonnenten auf, sodass sein Post eine gewisse Reichweite erlangt haben dürfte. Allerdings wurde der Ort der Kontrolle wenig genau bezeichnet (vgl. Urk. D1/7), was wiederum zu einer Relativierung der Beeinträchtigung der Geschwindigkeitskontrolle führt. Hinsichtlich der weiteren zu berücksichtigenden Punkte ist auf die vorstehenden Erwägungen zum Tatvorwurf G._____ zu verweisen (Erw. IV.2.1.1.).

E. 2.5.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte und durch die Veröffentlichung dieses Posts in Kauf nahm, dass die Öffentlichkeit vor der laufenden Geschwindigkeitskontrolle mittels Radar gewarnt worden war.

E. 2.5.3

Auch bezüglich dieses Vorwurfs ist die Tatschwere insgesamt als sehr leicht zu qualifizieren und die von der Vorinstanz festgelegte Sanktion von Fr. 300.– Busse erscheint angemessen. Sie ist zu bestätigen.

E. 2.6

Zwischenfazit Die hypothetische Einsatzstrafe für den Tatvorwurf G._____ von Fr. 600.– Busse ist um die festgelegte Strafe für die weiteren Vorwürfe (insgesamt Fr. 1'400.–) angemessen zu erhöhen. Bei Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Busse auf Fr. 1'800.–. 3. Täterkomponenten

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 7. April 2022 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (Urk. 42). Mit Eingabe vom 26. April 2022 verwies die Staatsanwaltschaft auf ihre Berufungserklärung und reichte ihre Berufungsantwort zur Anschlussberufung des Beschuldigten ein (Urk. 46). Mit Eingabe vom 12. Mai 2022 liess der Beschuldigte seine Berufungsantwort und die Replik zur Anschlussberufungsantwort der Staatsanwaltschaft einreichen (Urk. 50). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 49). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme zur Eingabe des Beschuldigten vom 12. Mai 2022 (Urk. 54). Be-weisanträge wurden keine gestellt.

- 5 -

E. 3.1

Persönliche Verhältnisse

- 19 -

E. 3.1.1

Zu seinen persönlichen Verhältnissen führte der Beschuldigte aus, dass er eine Lehre als Lebensmitteltechnologe absolviert habe. Er arbeite als Betriebsleiter und verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'600.–/ Fr. 5'700.–. Vermögen habe er keines, sondern eine Kreditschuld in der Höhe von Fr. 20'000.–, welche er in monatlichen Raten à Fr. 600.– abzahle. Er sei ledig und wohne auch alleine (Urk. D1/3 S. 6; Prot. I S. 12).

E. 3.1.2

Im Berufungsverfahren gab der Beschuldigte ergänzend zu seinen persönlichen Verhältnissen an, dass sein monatliches Nettoeinkommen Fr. 5'300.– betrage und er einen 13. Monatslohn erhalte. Für die Miete bezahle er Fr. 1'990.–, seine Krankenkassenprämie betrage Fr. 240.– und für Steuern zahle er monatlich Fr. 600.–. Er habe kein Vermögen und auch keine Schulden (Urk. 41/1-6).

E. 3.1.3

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Aspekte.

E. 3.2

Vorleben Der Beschuldigte weist 3 Vorstrafen auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 2. Mai 2015 wurde er wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 20.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie Fr. 300.– Busse bestraft. Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 25. August 2016 wurde der

Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs mit einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 120.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, sowie Fr. 600.– Busse bestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. August 2020 wurde er wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie Fr. 400.– Busse bestraft. Die Vorstrafen sind strafferhöhend zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die ersten beiden Verurteilungen bereits mehrere Jahre zurückliegen, und es sich bei allen drei Vorstrafen um keine einschlägigen Vorstrafen handelt.

- 20 -

E. 3.3

Nachtatverhalten

E. 3.3.1

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken sich strafmindernd aus. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, a.a.O., N 169 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 3.3.2

Der Beschuldigte war von Anfang an geständig, dass er die anklagegegenständlichen Posts auf seinen Accounts veröffentlicht hat, und hat damit die Untersuchung vereinfacht. Sein Geständnis ist strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.4

Zwischenfazit

- 21 - Die erhöhenden und mindernden Aspekte der Täterkomponenten (vgl. vorstehend, Erw. IV.3.2. f.) wiegen sich auf, sodass aufgrund dieser Strafzumessungsgründe keine Anpassung der Sanktion erforderlich ist. 4. Fazit Eine Busse in der Höhe von Fr. 1'800.– erscheint dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die Busse von Fr. 1'800.– ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Gestützt auf

Art. 106 Abs. 2 StGB ist für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatz- freiheitsstrafe von 18 Tagen auszufällen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 3.5

In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 98a Abs. 4 SVG). Die Norm erhebt die Übertretung nach Art. 98a Abs. 3 SVG bei besonderer Schwere somit zu einem Vergehen. Angesichts der Ver- schärfung in der Strafandrohung ist die Qualifikation einschränkend auszulegen. Der Gesetzgeber unterliess es, zu definieren, was unter einen schweren Fall zu subsumieren ist. Die Botschaft erwähnt lediglich das gewerbsmässige Handeln bezüglich der Einführung von Geräten im Sinne von Art. 98a Abs. 1 SVG als Bei- spiel eines schweren Falls (BBl 2010 8514). In der Literatur wird ein schwerer Fall

- 12 - bei gewerbsmässigem Handeln bejaht. Ebenso verhält es sich bei Verhaltenswei- sen, welche einen erheblichen Umfang entfaltet haben, was beispielsweise beim Verkauf oder bei der Einfuhr zahlreicher Radarwarngeräte der Fall ist. Entgeltliche Warnungen im Sinne von Art. 98a Abs. 3 lit. b SVG erfüllen hingegen nicht zwin- gend die Qualifikation; erforderlich ist vielmehr, dass der Täter daraus einen sehr grossen oder jedenfalls bedeutenden Gewinn erzielte, der die Tat in die Nähe der Gewerbsmässigkeit bringt (WEISSENBERGER, a.a.O., N 23 zu Art. 98a SVG). Fer- ner wird festgehalten, dass in Bezug auf Art. 98a Abs. 3 lit. a und c SVG schwere Fälle gar nicht denkbar sind. Öffentliche, aber unentgeltliche Warnungen, selbst wenn diese einen sehr grossen Personenkreis erreichen, vermögen die Qualifika- tion grundsätzlich nicht zu erfüllen (WEISSENBERGER, a.a.O., N 23 zu Art. 98a SVG). Eine weitere Auffassung hält einen schweren Fall lediglich für möglich, wenn eine grosse Anzahl von Geräten eingeführt wird, welche unter Absatz 1 fal- len; andere schwere Fälle sind kaum denkbar (FIOLKA, in: NIG- GLI/PROBST/WALDMANN, a.a.O., Art. 98a N 81). Die Qualifikation zu einem schwe- ren Fall hängt von den konkreten Umständen ab, wobei insbesondere die Schwe- re der Rechtsgutverletzung und das Verschulden des Täters zu berücksichtigen sind.

E. 3.5.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, fordert bereits der Grundtat- bestand eine öffentliche Warnung, welche sich an beliebig viele Personen richtet. Sofern es sich um eine unentgeltliche Warnung handelt, vermag diese die Qualifi- kation nicht zu erfüllen, selbst wenn sie einen sehr grossen Personenkreis er- reicht. Entsprechend kann – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 37 S. 3) – nicht ausschlaggebend sein, dass die beiden Accounts des Be- schuldigten zeitweise bis zu 6'444 Follower enthielten, welche von den anklage- gegenständlichen Meldungen hätten Kenntnis erlangen können, zumal die Ac- counts vom Beschuldigten nicht ausschliesslich betrieben werden, um seine Follower vor laufenden Polizeikontrollen zu warnen. Zudem handelt es sich ledig- lich um 5 Posts, welche die Standorte der entsprechenden Polizeikontrollen be- kanntgaben, was bereits mengenmässig von untergeordneter Bedeutung ist. Bei dieser geringen Anzahl von Meldungen kann – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 37 S. 3) – auch nicht die Rede davon sein, der Beschul-

- 13 - digte habe diese Warnungen berufsmässig getätigt. Wie der Beschuldigte selber ausführte, will er mit seinen Accounts eine Art "Berichterstattung" direkt von den Strassen D._____s betreiben (Urk. D1/2 S. 1). Bei seinen Beiträgen fällt auf, dass er vorwiegend

Videos von Jugendlichen postet, welche "eskalieren", wie er es selbst mehrfach in seinen Kommentaren nannte (vgl. Urk. 8). Ferner postete er immer wieder Bilder und Videos von defekten Sitzen oder anderen Mängeln in den Stadtbussen von D._____ oder Bilder schlafender, vermeintlich betrunkenen Personen (Urk. 8 S. 8). Seine Posts und Beiträge mögen teilweise moralisch fragwürdig sein. Bei Durchsicht seiner beiden Instagram-Accounts fällt jedoch auf, dass den anklagegegenständlichen Posts eine völlig untergeordnete Bedeutung zukommt, da diese bereits mengenmässig neben den unzähligen anderen Posts gänzlich untergehen. Sinn und Zweck seiner Accounts ist es somit klarerweise nicht, ausschliesslich vor Polizeikontrollen zu warnen. Es liegt keine Spezialisierung auf die Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen vor, und seine Follower folgen seinen Accounts auch nicht nur, weil sie solche Warnungen erwarten. Zudem machte sich der Beschuldigte auch nicht selber systematisch auf die Suche nach Polizeikontrollen, sondern er bekam die Meldungen jeweils von Followern zugesandt und veröffentlichte diese dann. Dabei bediente er sich nicht eines ausgeklügelten Systems, um die Warnungen zu verschleiern, sondern er veröffentlichte die Standorte unverändert, so wie sie ihm mitgeteilt wurden. Der Beschuldigte hatte gar keinen Einfluss darauf, vor welchen Polizeikontrollen gewarnt wurde, sondern es war einzig dem Zufall überlassen, welche Standorte seine Follower ihm melden würden. Auch forderte er seine Follower nicht auf, ihm explizit Warnungen vor Polizeikontrollen zukommen zu lassen.

E. 3.5.2

Der Beschuldigte erzielte mit der Veröffentlichung der anklagegegenständlichen Warnungen auch keine Einkünfte und – entgegen dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft (Urk. 37 S. 3) – dienten diese auch nicht seinem beruflichen Fortkommen als Journalist, zumal es sich bei seinen Followern nicht um eine Gruppe in den sozialen Netzwerken handelt, welche hauptsächlich dazu dient, vor Verkehrskontrollen zu warnen, worauf auch die Verteidigung zutreffend hingewiesen hat (Urk. 40 S. 4). Der Beschuldigte handelte somit nicht gewerbsmässig, und er erzielte mit den anklagegegenständlichen Posts auch keine bedeuten-

- 14 - den Gewinne, welche die Tat in die Nähe der Gewerbsmässigkeit hätten bringen können.

E. 3.5.3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 37 S. 6 ff.) ist auch die Rechtsgutverletzung nicht als schwer zu taxieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichungen teilweise lediglich ein paar Minuten vor Beendigung der jeweiligen Polizeikontrollen erfolgten. So veröffentlichte der Beschuldigte den Post am 18. Februar 2021 beispielsweise um ca. 15.40 Uhr, wobei die Polizeikontrolle bereits um 15.55 Uhr endete, sodass die Warnung lediglich für die kurze Dauer von 15 Minuten hätte Wirkung erzielen können (Urk. D1/1 S. 2). Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Meldung vom 6. Mai 2021. Auch dort dauerte die Polizeikontrolle noch 15 Minuten fort, wobei das Foto die Identifikation des Standortes nicht genau zuliess (Urk. D1/1 S. 3; Urk. 6). Zwar ist E._____ als Stadtteil von D._____ ein eingrenzbares Gebiet, die genaue Strasse lässt sich aber nicht zweifelsfrei benennen. Auch bei der veröffentlichten Meldung vom 7. Mai 2021 fällt es schwer, die Strasse zu identifizieren, an welcher das Foto entstanden ist (vgl. Urk. 7). Die Bezeichnung des Standortes F._____ grenzt das Gebiet zwar auf einen bestimmten Umkreis ein, allerdings ist eine solche Warnung klar weniger gravierend, als wenn eine

Strasse bezeichnet wird. Zudem ist auch unklar, wie viele seiner Follower die entsprechenden Posts tatsächlich gesehen haben und ob diese dann als Fahrzeuglenker effektiv vor den jeweiligen Kontrollen gewarnt worden sind, worauf auch die Verteidigung zutreffend hingewiesen hat (Urk. 40 S. 3 f.).

E. 3.5.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nach Würdigung sämtlicher Umstände, insbesondere aufgrund der geringen Anzahl von Warnungen, und angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte nicht gewerbsmässig handelte respektive mit den anklagegegenständlichen Posts nicht nur keinen bedeutenden, sondern überhaupt keinen Gewinn erzielte, kein schwerer Fall im Sinne von Art. 98a Abs. 4 SVG vorliegt. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten lediglich den Tatbestand von Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG erfüllt.

- 15 -

E. 3.6

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist folglich der mehrfachen öffentlichen Warnung vor Verkehrskontrollen im Sinne von Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Vorbemerkungen Für die mehrfache öffentliche Warnung vor Verkehrskontrollen im Sinne von Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG ist eine Busse festzusetzen, wobei der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.– beträgt (Art. 106 Abs. 1 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist nebst dem Verschulden der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen (OFK / StGB - St. Heimgartner, StGB 106 N4). Die Warnung vom 29. April 2021 erweist sich als der schwerwiegendste Vorfall, zumal der Account des Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt über 6'366 Abonnenten verfügte, die Veröffentlichung des Posts mit der Warnung vor der Geschwindigkeitskontrolle nur 8 Minuten nach Beginn der Kontrolle erfolgte, welche anschliessend noch gut 2 ½ Stunden fort-dauerte, und der Ort der Kontrolle für Ortskundige genau erkennbar war (vgl. Urk. D1/5), weshalb für diese Warnung eine Einsatzstrafe festzusetzen ist, welche dann um die weiteren Vorfälle angemessen zu erhöhen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB i. V. m. Art. 104 f. StGB). 2. Tatkomponenten

E. 4

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung einen Schuldspruch wegen mehrfacher öffentlicher Warnung vor Verkehrskontrollen (schwerer Fall) im Sinne von Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 98a Abs. 4 SVG und die Bestrafung des Beschuldigten mit einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 90.– (Urk. 37 S. 2). Der Beschuldigte ficht mit seiner Anschlussberufung die Kosten- und Entschädigungsfolgen an (Urk. 40 S. 2). Demzufolge ist das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten und in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vom 21. September 2021 zusammengefasst vorgeworfen, auf den von ihm betriebenen Instagram-Accounts "B._____" und "C._____" in der Zeit vom 18. Februar bis 6. Mai 2021 insgesamt 5 Mal in der Story-Funktion die Standorte von sich gerade in Gange befindlichen polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen mittels Radar veröffentlicht zu haben. Der Beschuldigte habe durch diese Veröffentlichung eine grosse Anzahl Personen respektive die Öffentlichkeit vor den sich in Gang befindlichen Kontrollen gewarnt, was er gewusst und gewollt, zumindest als ernstlich möglich in Kauf genommen habe. Aufgrund der Anzahl Personen, welche er habe

erreichen können, sei die Warnung an eine unbestimmt grosse Zahl von Menschen erfolgt, weshalb es sich um einen schweren Fall handle. Hinsichtlich der Details der eingeklagten Sachverhalte – insbesondere des Wortlauts der jeweiligen Veröffentlichungen – ist auf die Anklageschrift zu verweisen (Urk. 12 S. 2 ff.). 2. Sachverhaltserstellung

E. 9

f.) – in Bezug auf alle fünf Anklagesachverhalte zumindest eventualvorsätzlich. Somit ist der subjektive Tatbestand von Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG ebenfalls erfüllt. Nachfolgend ist einzig zu prüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten – wie von der Staatsanwaltschaft beantragt – als schwerer Fall im Sinne von Art. 98a Abs. 4 SVG zu qualifizieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.